




PNr. 022 Künstliche MineralFaserwolle (KMF)	Produktblatt AS 17 06 03*	 Wetterau Abfallwirtschaft
---	------------------------------	---

- **Bestandteile**

a) zulässig 	b) nicht zulässig (Entsorgungswege) 
<ul style="list-style-type: none"> • Bis 250 kg/Monat Gesamtgewicht staubdicht verpackt in Big Bags (Maße 90 x 90 x 110 cm) 	<ul style="list-style-type: none"> • (Schallschutz-)Platten auf KMF-Basis • Anlieferungen über 2.000 kg/Jahr Gesamtgewicht • nicht staubdicht verpackte KMF-Materialien

- **Anforderungen an den Zustand, Besonderheiten, Bemerkungen:**

- Gewebesäcke mit den Maßen 90 cm x 90 cm x 110 cm werden auf den Recyclinghöfen Büdingen, Friedberg, Nidda und Niddatal wie auch im Entsorgungszentrum (EZW) in Echzell zum Verkauf angeboten.
- Ein (Um-)Verpacken im EZW ist aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen nicht erlaubt.

Siehe Merkblatt "KMF 022 Künstliche Mineralfaserwolle".

- **Ausweichmöglichkeiten:**

Beträgt die geplante Anliefermenge mehr als 250 kg/Monat oder mehr als 2.000 kg Gesamtjahresmenge, sind die Entsorgungsmöglichkeiten abzustimmen mit dem:

- Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises
 Telefon (0 60 31) 90 66-11 oder awb.service@awb-wetterau.de

Entsorgungsanlage:

Entsorgungszentrum Wetterau (EZW)
 Ortsstrasse 10
 61209 Echzell/Grund-Schwalheim
 Telefon (0 60 08) 91 91-0, Fax (0 60 08) 91 91-27.

- **Verwertungsweg:**

Die Mineralfaserwollabfälle werden deponiert.

Produktblatt erstellt: 01.01.2018, Lahr Datum / Name	Produktblatt geprüft: 01.01.2018, Simon Datum / Name	Produktblatt freigegeben: 01.01.2018, Schmittberger Datum / Name
--	--	--

1. EINLEITUNG

Künstliche Mineralfasern sind glasige (amorphe) oder kristalline Fasern aus geschmolzenen mineralischen Rohstoffen. Sie werden durch unterschiedliche technische Verfahren hergestellt und kommen als

- Endlosfasern (Glasfasern)
- Isolierwolle (Glas-, Stein-, Schlackenwolle)
- keramische Fasern
- Spezialfasern (Glasmikrofasern)

auf den Markt.

Die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) unterscheidet diese biopersistenten Fasern im Anhang II zum § 16 Abs. 2 unter Nummer 5 in:

(1) Folgende mineralfaserhaltige Gefahrstoffe dürfen weder für die Wärme- und Schalldämmung im Hochbau, einschließlich technischer Isolierungen, noch für Lüftungsanlagen hergestellt oder verwendet werden:

1. künstliche Mineralfasern (künstlich hergestellte ungerichtete glasige [Silikat-]Fasern mit einem Massengehalt von in der Summe über 18 Prozent der Oxide von Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium und Barium),
2. Gemische und Erzeugnisse, die künstliche Mineralfasern mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1 Prozent enthalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die künstlichen Mineralfasern eines der folgenden Kriterien erfüllen:

1. ein geeigneter Intraperitonealtest hat keine Anzeichen von übermäßiger Kanzerogenität ergeben,
2. die Halbwertszeit nach intratrachealer Instillation von 2 Milligramm einer Fasersuspension für Fasern mit einer Länge von mehr als 5 Mikrometer, einem Durchmesser von weniger als 3 Mikrometer und einem Länge-zu-Durchmesser-Verhältnis von größer als 3 zu 1 (WHO-Fasern) beträgt höchstens 40 Tage,
3. der Kanzerogenitätsindex KI, der sich aus der Differenz zwischen der Summe der Massengehalte (in Prozent) der Oxide von Natrium, Kalium, Bor, Calcium, Magnesium, Barium und dem doppelten Massengehalt (in Prozent) von Aluminiumoxid ergibt, ist bei künstlichen Mineralfasern mindestens 40,
4. Glasfasern, die für Hochtemperaturanwendungen bestimmt sind, die
 - a) eine Klassifikationstemperatur von 1 000 Grad Celsius bis zu 1 200 Grad Celsius erfordern, besitzen eine Halbwertszeit nach den unter Ziffer 2 genannten Kriterien von höchstens 65 Tagen oder
 - b) eine Klassifikationstemperatur von über 1 200 Grad Celsius erfordern, besitzen eine Halbwertszeit nach den unter Ziffer 2 genannten Kriterien von höchstens 100 Tagen.

Die GefStoffV regelt im Abs. 4 dieses Anhangs auch, dass die Vorschriften auch für private Haushalte gelten.

Bei der Anlieferung von künstlichen Mineralfasern muss davon ausgegangen werden, dass es sich um Mineralfasern handelt, die als gefährlicher Abfall einzustufen sind. Kann der Abfallerzeuger durch gutachterliche Stellungnahmen nachweisen, dass der Abfall nicht unter Anhang II zum § 16 Abs. 2 Nummer 5 (1) einzustufen ist, können diese Abfälle auch direkt einem Verwerter angeliefert werden.

2. Entsorgungsanlage

für KMF Künstliche Mineralfaserwolle ASN 17 06 03:

Entsorgungszentrum Wetterau (EZW)

Ortsstraße 10
61209 Echzell/Grund-Schwalheim
Telefon (0 60 08) 91 91-0

Transporte mit künstlicher Mineralfaserwolle aus sonstigen Herkunftsbereichen zum Entsorgungszentrum Wetterau dürfen nur mit entsprechender Transportgenehmigung (§ 49 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) des zuständigen Regierungspräsidiums Darmstadt durchgeführt werden.

3. ANNAHMEBEDINGUNGEN

Die künstlichen Mineralfaserwolle-Abfälle müssen in reißfesten Gewebesäcken verpackt angeliefert werden. Gewebesäcke mit den Maßen 90 cm x 90 cm x 110 cm werden auf den Recyclinghöfen Büdingen, Friedberg, Nidda und Niddatal wie auch im Entsorgungszentrum (EZW) in Echzell zum Verkauf angeboten.

4. AUSKÜNFTE UND ADRESSEN

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei:

Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises
Bismarckstraße 13
61169 Friedberg
Tel. (0 60 31) 90 66-11
awb.service@awb-wetterau.de

Entsorgungszentrum Wetterau (EZW)
Ortsstraße 10
61209 Echzell / Grund-Schwalheim
Tel. (0 60 08) 91 91-0

MBNr. 022
Künstliche MineralFaserwolle
(KMF)

Merkblatt
AS 17 06 03*



5. VORSCHRIFTEN, ERLASSE, INFORMATIONEN-SCHRIFTEN

- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 521
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung)

Merkblatt erstellt:
01.01.2018, Simon
Datum / Name

Merkblatt geprüft:
01.01.2018, Lahr
Datum / Name

Merkblatt freigegeben:
01.01.2018, Schmittberger
Datum / Name